

13324

**Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet**

„Am Grubenkopf“

**Kreis Bad Kreuznach
vom 12. August 1985**

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 de Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS ö791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Am Grubenkopf“.

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 3,0 ha und umfaßt im Bad Kreuznacher Stadtwald die Waldabteilung 5 y.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses Gebietes als Lebensraum seltener, in ihrem Bestande bedrohter wildlebender Tierarten sowie aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
5. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
6. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade-, Camping- oder Grillplätze anzulegen;

7. zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
8. die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder sonstige Weise zu verändern;
9. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
10. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
11. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder sonst zu beschädigen;
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
13. gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
14. die Tümpel zu entwässern oder ihre Ufer umzugestalten;
15. Fische einzusetzen, zu angeln sowie Angelstege anzulegen;
16. Modellschiffe oder Modellflugzeuge zu betreiben;
17. zu baden, zu schwimmen sowie das Schutzgebiet mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren;
18. organischen oder anorganischen Dünger auszubringen;
19. chemische Mittel zur Behandlung von Pflanzen oder Tieren einzusetzen;

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:

1. Für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen die Neuanlage von Waldflächen;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfütterungsanlagen;
3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Forstwirtschaftswege, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
5. § 4 Nr. 5 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
6. § 4 Nr. 6 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade-, Camping- oder Grillplätze anlegt;
7. § 4 Nr. 7 zeltet, grillt, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
8. § 4 Nr. 8 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise verändert;
9. § 4 Nr. 9 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
10. § 4 Nr. 10 Feuer anzündet oder unterhält;
11. § 4 Nr. 11 wildwachende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
12. § 4 Nr. 12 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen für ihren Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
13. § 4 Nr. 13 gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
14. § 4 Nr. 14 die Tümpel entwässert oder ihre Ufer umgestaltet;
15. § 4 Nr. 15 Fische einsetzt, angelt sowie Angelstege anlegt;
16. § 4 Nr. 16 Modellschiffe oder Modellflugzeuge betreibt;
17. § 4 Nr. 17 badet, schwimmt oder das Schutzgebiet mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art befährt;

18. § 4 Nr. 18 organischen oder anorganischen Dünger einbringt;

19. § 4 Nr. 19 chemische Mittel zur Behandlung von Pflanzen und Tieren einsetzt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 12. August 1985

- 554 – 0324 –

Bezirksregierung Koblenz
In Vertretung
Schult-Beckhausen